

**Bezugs-Preis**  
In der Hauptpoststelle oder beim Buchhändler abgekauft: vierpfenniglich 4 R.— bei  
gewöhnlichen Buchhändlern aufzufinden und kostet  
4 R.— Durch die Post kommt die Zeitung  
nach 4 Tagen nach Leipzig für 4 R.— Die  
Märkte stehen unter Sonderpreis.

**Herausgeg. und Vertrieben:**  
Schenkungs- & Versprecher 120 s. 200.

**Blätterdruckerei:**  
Eduard Schäfer, Buchdruckerei, Universitätsstr. 3  
Haus Nr. 4040, R. S. 100, Rathausstr.  
Haus 14 (Gesamtansicht Nr. 355) u. Königstr.  
Haus 7 (Gesamtansicht Nr. 750).

**Gesetzliche Druckerei:**  
Vereinigte Gesetzdruckerei und Verlag 1710.

**Gesetzliche Berlin:**  
Karl Dux der Gesetz-Druckerei und Verlag  
Sachsenstrasse 10 (Gesamtansicht Nr. 4000).

## Morgen-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig,  
des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Nr. 154.

Freitag den 25. März 1904.

98. Jahrgang.

### Das Wichtigste vom Tage.

\* Aus einer Aussicht des Hamburger Senats kann der überwachende Schluss gezogen werden, daß im Bundesrat nicht nur über § 2, sondern auch über § 1 des Gesetzestages abgestimmt werden soll.

\* In der Berliner Stadtverordnetenversammlung ist es zu hämischen Käsemauerungen zwischen den Sozialdemokraten und den übrigen Parteien gekommen, wobei die ersten große Schimpfworte gebraucht.

\* Zur Beweis der Friedfertigkeitsgelegenheit wird festgestellt, daß bereits vor dem letzten Halle-Vorfallen auf dem Namen Friede darüber worden sind, ohne daß von künstlicher Seite eingeschritten werden sei.

\* Die bekannte Kommunistin Louise Michel liegt in Todes- im Sterben; nach Privatmitteilungen ist sie bereits gestorben.

### Die Bekämpfung des Verbrechens.

Bon Dr. jur. Richard Thürlow.

I.

Die seit Jahren laut und immer lauter geforderte Reform unserer Strafgesetzgebung wird, wenn die Anzeichen nicht trügen, in nicht allzu ferner Zeit die gelegenden Faktoren des Reiches beschäftigen. Eine ansehnliche Zahl von Schriften über Strafrecht und die von den Nachbarstaaten haben der allmählich sich anbahnenden Reform vorausarbeiten verlautet; wieder ist der alte Kampf erloschen; die Deterministen, die Antideterministen, und wie sonst die Schlagmänner der freitlichen Kardinale fragen lautem mögen. Eine Frage ist es vor allem, ein Grundproblem, von dessen richtigen Lösung das Eingehen des Rechtsstreites abhängt; es heißt: Womit sollen wir das Verbrechen bekämpfen?

Auf dem ersten Blick scheint die Antwort naheliegend: durch Androhung möglichst strenger Strafen und durch einen energisch durchgesetzten Strafvollzug. Indessen, es genügt ein Blick in die Geschichte des Strafrechts, um den Glauben an solche Verbrennen-auslösende Kraft schwächer Strafen zu erschüttern. Die alten Strafgesetze gingen von dem rohen Vergeltungsprinzip aus: Auge um Auge, Zahn um Zahn; der Geist der Rache walte in ihnen, Genugtuung für die von dem Verbrecher gezeigte Abneigung der Norm ist ihr alleiniger Zweck. Eine solche Ethikgnosie weiß die Gesetzgebung des Meeres auf, solchen Geist atmen die Vorschriften Drakons, dessen Name bis auf unsere Tage typisch für legislatorische Grausamkeit geblieben ist. Aber die unbegreiflichen Härten dieser alten Gesetze verblassen vor dem Strafensystem des Mittelalters, vor allem vor den grauvollen Torturen der Feindlichen Gerichtsordnung Karls V. von 1533 (der sog. Karolina), einem Werk, das sonst wegen so mancher trefflicher Gedanken Bewunderung verdient; die überwiegende Mehrheit der Delikte ist mit dem Tode bedroht, und das Gesetz enthält eine Hölle der schrecklichsten

### Zum Abonnement pro II. Quartal oder pro Monat April 1904

für den Monats-Abonnementpreis von M. 1.— bei Abholung (M. 2.— pro Quartal).

für den Monats-Abonnementpreis von M. 1.25 bei brief. Zustellung (M. 3.75 pro Quartal).

### für tägliche Morgen- und Abendausgabe des Leipziger Tageblattes

einschließlich der wöchentlichen Beilage „Musikfestungen“

laden wir alle unsere geschätzten blässigen und auswärtigen Leser, die noch nicht Abonnenten unseres Blattes sind, herzlich

zu uns zu kommen, den Vorteil einer

**Gratis-Insertion zu 2 Zeilen = 50 Pf. pro Monats- und M. 1.50 pro Quartals-Abonnement**  
gewährten Einsicht, wodurch der Abonnementpreis für Morgen- und Abendausgabe sich in  
Wirklichkeit nur stellt auf 50 Pf. pro Monat (M. 1.50 pro Quartal) bei Abholung,  
auf 75 Pf. pro Monat (M. 3.75 pro Quartal) bei brief. Zustellung ins Haus,

ist in den weiteren Kreisen unserer blässigen und auswärtigen Leser

### so reichlicher Gebrauch gemacht worden,

dass wir dieses System zur Erleichterung für unsere geschätzten Abonnenten immer beibehalten.

Eine 2 Pf.-Postkarte an uns oder mündliche Bestellung in unseren Expeditionen, Ausgabestellen, bei den Zeitungsspediteuren oder unserem Crägerpersonal genügt, um die sofortige Zustellung des Leipziger Tageblattes zu bewirken. — Wir bitten unsere geschätzten Abonnenten dringend, von etwa vorkommenden Unpünktlichkeiten in der Zustellung des Leipziger Tageblattes behufs schneller Abhilfe gefälligst umgehend unsere Expedition, Johannisgasse 8, zu benachrichtigen.

**Alle vom 20. März ab neuhinzutretende Abonnenten erhalten von diesem Tage  
ab unser Blatt in täglicher Morgen- u. Abendausgabe bis 1. April gratis zugesandt.**

### Expedition des Leipziger Tageblattes

Johannisgasse 8 (Vermietter 222).

als die der früheren Gesetze; wir haben längst die Vergeltungstheorie über Bord geworfen; die Strafe soll nicht nur Genugtuung für die Auflehnung gegen den in der Norm zum Ausdruck kommenden Allgemeinwillen bilden, sie soll auch bestimmen. Aber gleichwohl gelingt das geliebte Strafensystem deutlich, daß es das Abschreckungsmittel nicht entzweit zu können glaubt.

Ist aber die Abstreichung überhaupt ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens? Die Antwort kann nicht anders als verneinend ausfallen. Auch die dekadenten Gesetze haben die Verbrechen nicht aus der Welt geschafft, ja man kann ohne Uebertreibung sagen: je härter die Strafen waren, desto zahlreicher und schrecklicher waren die Verbrechen. Eigentlich war die Landstrafe unüblich, Nord, Raub und Brandstiftung alltäglicher, als unter der Herrschaft der Fürstlichkeiten Sachsen der Karolina; die genannten Edikte aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts haben weder den betrügerischen Bankrot, noch die Sizener, noch die Querulanten ausrotten vermocht. In England wurde noch bis in das 19. Jahrhundert hinein jeder Dieb, jeder Schmuggler gehetzt, und, um die abschreckende Wirkung zu erhöhen, ließ man die Gerichten an der Stelle von Döner wochenlang am Galgen baumeln; aber niemals wurde in England so viel gestohlen und geschnuppelt, als zu jener Zeit. Ein Edikt Ludwigs XIII. von Frankreich, den die Wirkungslosigkeit der von seinen Vorgängern erlassenen Duellverbote verbilligte, bedachte jeden Duellanten mit dem Strang; die Folge war, daß eine törmliche Duellepidemie ausbrach. In der Vorrede zu seinem „Dernier jour d'un condamné“, diesem flammenden Blaupunkt für die Abhäsung der Todesstrafe, erzählt Victor Hugo einen Fall, der die Theorie vom abschreckenden Beispiel eigenartig illustriert: Am 5. März 1832, dem letzten Tage des Karnevals, erschienen in St. Olo unmittelbar nach der Hinrichtung des Brandstifters Louis Lamps eine Truppe Masken, die das von dem Blute des Gerichteten noch rauhende Schafott umtanzen. Schreckliche widerliche Szenen, die als Folgen von schrecklichen Ereignissen auftraten, berichtet Heinrich v. Treitschke aus dem großen Brand Hamburgs.

Diese Beispiele ließen sich ins Unendliche vermehren. Warum aber mangelt auch den grausamsten Strafen die abschreckende Kraft? Weil ihr häufiger Vollzug abbrumpt, weil selbst die Todesstrafe, wenn sie alltäglich verhängt wird, den Charakter des Außergewöhnlichen, Entzückenden verliert. Jedes Blatt der Geschichte der französischen Revolution bestätigt dies. Es ist eine Wunderbarkeit, daß ein allzu starker Druck der Gesetze einen noch stärkeren Gegendruck der verbrecherischen Neigungen erzeugt. Es gibt wohl niemand, der nicht bei der Kunde von niedertäglichen Raubstörfesten, Tierquälereien usw., die Anwendung förmlicher Rücksicht als Strafmittel mindestens eine kurze Überlegung besitzt, aber den Einsichtigen, daß man das Uebel damit noch schlimmer machen würde, denn die Prügelstrafe verträgt, nicht nur

Geschärfungen dieser Strafe, wie die Anwendung glühender Sangen, Abhauen von Gliedmaßen, Füßen, Sieden in Öl usw. Den Geist dieses Geistes kennzeichnet z. B. Art. 181, der im Sinaoone als gewöhnliche Strafe für Kindstötung durch die Mutter (§ 217 N.-St.-G.-V.) lebendig Begehr und Füßen vorbereitet und dann fortsetzt: „Aber darinnen vergewissigung zu verbüthen, mögen dieselben übelbehütterin, ins welchem gericht die besonniertheit des wassers darzu vorhanden ist, entredet werden.“ Auch die neuere Zeit weiß dekadentische Gesetze auf: ein preußisches Edikt von 1723 verhängt für vorgepresigte Zahlungsuntreihigkeit den Tod. Ein Edikt von 1725 befiehlt, alle im Range be troffenen Bürger zu stranguieren. Ein noch eindrücklicheres Sittenbild jener Zeit bietet eine Verordnung von 1789 dar, in welcher es heißt: „Wenn ein Advo kant oder Professor, oder ander derselben Mensch sich unterstehen wird, St. A. Majestät in Prozeß- oder

Gnadensachen immediate Memoriale eingureichen... so wollen Se. Majestät obdann einen Solchen ohne alle Gnade aufhängen und neben ihm einen Hund hängen lassen.“ Die österreichische sog. Theresiana von 1768 war ebenfalls ein blutdürstiges, mit den Bildern schrecklicher Folterarten ausgestattetes Werk; auch die lange Reihe der übrigen deutschen Partikulargelehrte misst Härten und Grausamkeiten auf, die heute ungewöhnlich erscheinen.

Was begnügten nun alle diese Gesetze mit der An drohung so furchtbaren Strafen, mitunter sogar für geringfügige Vergehen? Sie wollten ab schrecken und auf diese Weise Verbrechen verhindern. Ihr Grundgedanke manifestiert in der Feuerbacher Theorie des psychologischen Strafgesetzes: die Lust, die der Verbrecher von der Begehung der Tat erhofft, soll zurückgedrängt, verhindert werden vor der härteren Unlust, welche die Ver gegenwärtigung der entzücklichen Folgen in ihm hervorruft. Die Strafen der Gegenwart sind unendlich milder

### Seuilleton.

#### Musik.

#### Neues Theater.

Annette Starin als Gast.

Einem alten Herkoumen gemäß gestiegen am Mittwoch abend Frau Annette Starin vom Stadttheater in Baden in einer jener Rollen, die für die praktische Verantwortlichkeit der gestorbenen Künstlerin verhältnismäßig wenig bedeuten. Die rein auf die Koloratur angelegte Rolle des Margaretha von Salos in Mendelssohns „Dagobert“ ist schwer und unansehnlich. Sie gewann selbst in der feierlichen Schauung des Falles nicht an Wahrscheinlichkeit des Erfolgs. Frau Starin deliziell ausgezeichnet, so daß ihre Leistung das Bedürfnis erweckt, die Dame in einer Rolle zu hören, welche auf den deutscheren Stil gestimmt ist. Die Koloraturszenen wird sie doch nur gelungen anstreben. Es wäre also unverständlich, ihre gesetzten Kunden nach einer Rolle zu beurteilen, in der es zwecklos gar nicht zur vollen Entfaltung kommen könnte. Was die Künstlerin am Wissenswertesten ist, war im übrigen aller Erkenntnis wert. Ihr ganzes letztere vereint Geschmac und etwas Klassizismus. Das Organ ist umfassend und flossig gebildet. Nur die Höhe hatte hin und wieder etwas etwas förmliches Brillanz, der aber aus einer durch Beharrlichkeit erreichten Mangel an technischer Sicherheit verhindert werden kann. Die Töne flanzen warm und die Ansprache war durchweg befriedigend. Die guten Seiten der Künstlerin wurden durch eine lädierte Ercheinung und besonders durch ein schwieriges, frisches Bildungsgefühl vorteilhaft unterstellt. Wir werden hoffentlich bald Gelegenheit haben, die Künstlerin in einer modernen Rolle zu hören und glauben schon heute ihrem Auftritt ein gutes Prospektus stellen zu dürfen.

Paul Zschörlich.

### Kunst.

#### Kunsthalle Ph. Meyer und Sohn.

Ferdinand Melly.

Es ist sonderbar, Melly war ein geborener Leipziger, und doch hat man in Leipzig vielleicht am wenigsten von ihm gehört. Er ist seine eigenen Wege gegangen. Er hat sich keine Stoffe geholt, er hat das Licht- und Farbenproblem mit einer demodernschen Konsequenz verfolgt, er hat sich eine seltsame Zielen angepolt, hofstiftend, individualistisch gebildet, er ist ein hochbegabter, ein australischer Künstler gewesen, und doch hat man gerade in seiner Heimatstadt nicht viel davon gewußt, oder davon wissen wollen. Im Mai 1893 wurde er als Sohn des Justizratlers Melly in Leipzig geboren. Er war von Hause aus Künstler, er war als solcher schon eine Zeit lang als Referendar tätig und hat sich dann erst ganz der Kunst gewidmet. In Dresden studierte er bei Böhl, in München bei Fecht. In Paris haben die Werke des willigen Mannes und dessen Glaubensgenossen beträchtend auf seine Künstlerkarriere gewirkt, in München, wo er leider zu früh, am 28. September 1908, als 41-jähriger gestorben ist, sollte seine Kunst zu ihrer Reife gelangen. Allerdings war der Künstler noch nicht dort angekommen, wohin er mit aller Energie eines geborenen Malers trat. — Alles, was er mit dem Buntstift erzielt hatte, in gleicher Vollkommenheit auch mit dem Pinsel wieder-

gegeben, das ist ihm durch die Voreiligkeit des unerbittlichen Todes veragt geblieben.